

## **Zehn Eckpunkte zur Neustrukturierung des Holzverkaufs in Rheinland-Pfalz**

**vom Oktober 2017**

Der Wald in Rheinland-Pfalz ist im bundesweiten Vergleich sowohl im Privat- als auch im Kommunalwald von außergewöhnlich kleinteiligen Besitzstrukturen und Gemengelage geprägt. Dem hat das Gemeinschaftsforstamt Rechnung getragen.

Mit Blick auf das Kartellverfahren in Baden-Württemberg und daraus möglicherweise erwachsenden Auswirkungen auf Rheinland-Pfalz zieht sich Landesforsten aus dem Holzverkauf für nichtstaatlichen Waldbesitz zurück.

Vor diesem Hintergrund haben sich **Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten, Gemeinde- und Städtebund** und **Waldbesitzerverband** auf folgende Eckpunkte zur Neustrukturierung des Holzverkaufs verständigt, die mit dem Bundeskartellamt abgestimmt werden sollen:

1. Der gemeinsame Holzverkauf aus dem Staatswald und aus nichtstaatlichen Forstbetrieben wird zum 01.01.2019 (= Ziel) getrennt. Für Privatwaldbetriebe mit weniger als 100 Hektar Forstbetriebsfläche können Ausnahmen vereinbart werden, soweit für diese keine zumutbare Vermarktungsalternative besteht.
2. Jede neu zu bildende kommunale Holzvermarktungsorganisation sollte über ein Aufkommen von etwa 250.000 Erntefestmetern als Vermarktungsmenge verfügen (Gesamtumsatz damit rund 15 bis 20 Mio. Euro). Dadurch kann dauerhaft relevanter Wettbewerb auf dem Holzmarkt entstehen.
3. Vorgeschlagen wird daher die Bildung von 6 selbständigen und unabhängigen kommunalen Holzvermarktungsorganisationen, die flächendeckend über Rheinland-Pfalz verteilt sind.
4. Vorgesehen sind eine wirksame staatliche Anschubfinanzierung und ein sozialverträglicher Übergang von geschultem Landesforsten-Personal. Hierdurch werden optimale Voraussetzungen für einen erfolgreichen Markteintritt der Holzvermarktungsorganisationen mit dauerhafter Wettbewerbsfähigkeit geschaffen.
5. Bei der Wahl der Rechtsform der kommunalen Holzverkaufsorganisationen sollte auf eine GAK-Förderfähigkeit geachtet werden (vgl. § 41 Abs. 5 Nr. 1 BWaldG).
6. Das MUEEF veranlasst notwendige beihilferechtliche Notifizierungen von Förderrichtlinien (z.B. Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020, 2014/C 204/01)
7. Die bereits im Rahmen der Verpflichtungszusagen gegenüber dem Bundeskartellamt gegründeten Pilotprojekte und eventuell hinzukommende Vermarktungsorganisationen im Privatwald werden fortentwickelt und gefördert.
8. Kommunale und private Holzvermarktungsorganisationen können künftig jeweils sowohl kommunales als auch privates Holz vermarkten.
9. Es erfolgt eine klare Trennung der Prozesse „Waldpflege/Holzbereitstellung“ einerseits und „Holzvermarktung“ andererseits.
10. Die notwendigen Gesetzesänderungen (z.B. LWaldG, ggf. LFAG) werden zügig eingeleitet.